

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ / Teiländerung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.06 „Quartier im Stegbruch“ / Teiländerung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Rohrbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auf Basis der vorliegenden Vorentwürfe zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan beschlossen. Der Beschluss vom 14.07.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RO 12.06 „Wohnquartier Am Stegbruch“ wurde aufgrund einer planungsbedingten Nutzungsänderung aufgehoben.

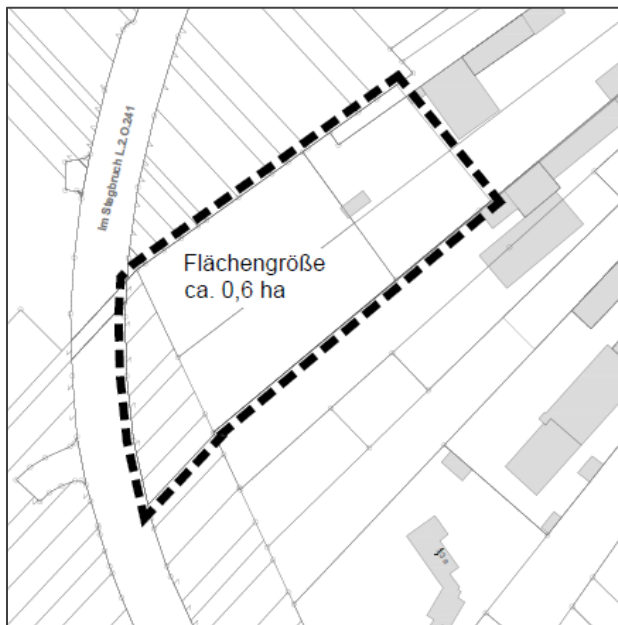
Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6.000 m² und befindet sich an der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fläche des LIDL-Lebensmittelmarktes
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Eckstraße
- im Süden durch ungenutzte Flächen entlang der Straße „Im Stegbruch“
- im Westen durch die Straße „Im Stegbruch“

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Ziel und Zweck der Planung

Städtebauliche Zielsetzung ist die Schaffung einer behutsamen Arrondierung der Teilflächen sowie die Realisierung einer Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe (erdgeschossbezogen – vertikale Mischung). Grundlage für den Bebauungsplan bildet ein den Unterlagen zugrundeliegender städtebaulicher Entwurf der künftigen Nutzung. Leitgedanke ist die Idee einer lebendigen und urbanen Nutzungsmischung, die sich als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme in einen künftigen östlichen Erweiterungsbereich eingliedert.

Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechtes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich, da dieser in seiner aktuellen Rechtskraft die Entwicklung von Wohnbauflächen vorsieht. Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich. Es wird ein reguläres, zweistufiges Verfahren gewählt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Planentwurfs Bebauungsplan / Teiländerung FNP

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Auslage im Rathaus und auf der Homepage der Stadt St. Ingbert statt.

Die Planunterlagen nebst Umweltbericht und Fachgutachten werden

vom 10. Juli 2023 bis einschließlich zum 09. August 2023

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Mittelstadt St. Ingbert unter folgender Adresse eingestellt:

<https://www.st-ingbert.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html>

(www.st-ingbert.de → Rathaus → Amtliche Bekanntmachungen)

Zudem werden die Teilnehmungsunterlagen bei der Stadtverwaltung St. Ingbert im Rathaus, Abteilung Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, vor den Zimmern 401-405, Am Markt 12 in 66386 St. Ingbert während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind: Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung außerhalb dieser Zeiten.

Zwecks Terminabsprache wenden sie sich bitte an Tel. 06894 / 13-326, stadtentwicklung@st-ingbert.de).

Mit der Auslegung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an stadtentwicklung@st-ingbert.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

St. Ingbert, den 03.07.2023

gez.
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer